

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/6340 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD
- Drucksache 5/5829 -**

Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

'a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Der Abschluss von Derivatgeschäften ist untersagt.'

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

'3. Dem § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

›Kreditaufnahmen für eine wirtschaftliche Betätigung zum Zwecke der allgemeinen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Wirtschaftsförderung, Sozialwesen, Breitbandförderung, Abfallentsorgung und ÖPNV bzw. öffentliche Verkehre sind zulässig, wenn die mit der Zweckerreichung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile dauerhaft höher sind als der zusätzlich aufzubringende Kapitaldienst (Zins und Tilgung).‹'

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'betreiben' durch die Worte 'gründen, übernehmen und erweitern' ersetzt.

b) § 71 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.'

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 1 werden die Worte 'der Gemeinde' durch die Worte 'des Gemeinderates' ersetzt.

5. In Nummer 7 werden Buchst. b und c gestrichen.

6. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

In § 79 Abs. 1 werden nach den Worten 'Gemeinde kann' die Worte 'durch Beschluss des Gemeinderates' eingefügt.

II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt.

'4. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

›(3) Die Prüfungsberichte und Stellungnahme der Gemeinde sowie der Bericht zur Erledigung von Prüfungsbeanstandungen sind nach den Bestimmungen der jeweiligen Hauptsatzung zu veröffentlichen.‹

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5."

Begründung:

Zu 1.:

Durch die Änderung wird der Abschluss von Derivatgeschäften untersagt. Dies ist wegen der unkalkulierbaren Risiken für die Gemeinden geboten.

Zu 2.:

Mit der Änderung wird ermöglicht, dass sogenannte rentierliche Kredite für alle Aufgaben der Daseinsvorsorge aufgenommen werden können. Eine Begrenzung auf den Bereich Erneuerbare Energien ist nicht begründbar.

Zu 3. a:

Durch die Änderung wird der unbestimmte Rechtsbegriff "betreiben" konkretisiert und eine Harmonisierung mit der Überschrift des § 71 hergestellt.

Zu 3. b:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene verschärfte Subsidiaritätsklausel wird durch die einfache Subsidiaritätsklausel ersetzt.

Zu 4.:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass das Organ "Gemeinderat" zuständig ist.

Zu 5.:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung des sogenannten Eigenbetriebsvorbehaltes wird durch die Änderung rückgängig gemacht. Der Eigenbetriebsvorbehalt ist auch weiterhin geboten.

Zu 6.:

Durch die Änderung wird die Rolle des Gemeinderates gestärkt.

Zu II.:

Durch die Änderung wird die Veröffentlichung der Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfung den Veröffentlichungsregeln der örtlichen Prüfung angepasst.

Für die Fraktion:

Blechschmidt